



Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG):

Entscheidung über den Änderungsantrag der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden, für die Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N133 - 4.8 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 133,2 m, einer Gesamthöhe von 230,6 m und einer Nennleistung von je 4,8 Megawatt (MW), zusammen 24 MW, auf den Flst. 2893, 2892 und 2876/1 Gemarkung Michelbach, Stadt Öhringen.

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt unbeschadet § 10 Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß § 21 a Abs. 1 S. 1 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) auf Antrag des Vorhabenträgers.

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

I.

ENTSCHEIDUNG:

- 1. Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden, hat mit Antrag vom 15.05.2017 die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windenergieanlagen beantragt. Mit Bescheid vom 27.01.2022 (AZ.:50.5/699.1-2019-0016/MG) wurden auf Gemarkung Michelbach a.W., Stadt Öhringen fünf Windenergieanlagen (WEA 1, 2, 4, 7 und 8) genehmigt.*

In Abänderung des v. g. Bescheides vom 27.01.2022 wird der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden, auf ihren Antrag vom 21.12.2022 ge. §§ 4, 16 i.V.m. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N133 - 4.8 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 133,2 m, einer Gesamthöhe von 230 6 m und einer Nennleistung von je 4,8 Megawatt (MW), zusammen 24 MW, auf den Fist. 2893, 2892 und 2876/1 Gemarkung Michelbach, Stadt Öhringen,

erteilt.

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen im Bescheid vom 27.01.2022, AZ.: 50.5/699.1-2019-0016/MG). Insbesondere gelten die einzelnen Nebenbestimmungen, Maßgaben und

vorhabensspezifischen Hinweise der Entscheidung vom 27.01.2022 fort, sofern diese nicht unter Ziffer III dieses Bescheides angepasst oder ersetzt werden. Der Änderungsbescheid und die daraus resultierenden Nebenbestimmungen sind nur im Verbund gültig und dürfen nicht getrennt voneinander verwendet und / oder verstanden werden.

Die Genehmigung erstreckt sich auf den folgenden Standort:

Bezeichnung Anlage	Gemarkung	Flurstück	Standortkoordinaten (WGS 84)	
WEA 1	Michelbach a.W.	2893	RW 3543244.0	HW 5448856.5
WEA 2	Michelbach a.W.	2893	RW 3543761.0	HW 5448777.0
WEA 4	Michelbach a.W.	2893	RW 3544252.0	HW 5448619.0
WEA 7	Michelbach a.W.	2892 u. 2876/1	RW 3543675.0	HW 5447161.0
WEA 8	Michelbach a.W.	2892	RW 3543610.0	HW 5447553.0

- 2. Bestandteile dieser Genehmigung sind nach näherer Bestimmung in Abschnitt II alle mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und die in Abschnitt III genannten Maßgaben, Nebenbestimmungen und vorhabensspezifischen Hinweise, welche zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind.*
- 3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG auch die erforderliche Baugenehmigung sowie die Waldumwandlungsgenehmigung für die anlagenbezogenen Teile mit ein. Die mit Bescheid vom 27.01.2022 bereits erteilte Baugenehmigung und Waldumwandlungsgenehmigung behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit Sie nicht durch die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen angepasst werden.*

Die Genehmigung der Waldumwandlung für die anlagenbezogenen Teile umfasst:

- a) Die dauerhafte Waldumwandlung auf ca. 1,8165 ha auf dem Flurstück-Nr. 2893 Gemarkung Michelbach.*
- b) Die dauerhafte Waldumwandlung auf ca. 1,1365 ha auf dem Flurstück-Nr. 2892 Gemarkung Michelbach.*
- c) Die dauerhafte Waldumwandlung auf ca. 0,0245 ha auf dem Flurstück-Nr. 2876/1 Gemarkung Michelbach.*
- d) Die befristete Waldumwandlung auf ca. 0,4505 ha auf dem Flurstück-Nr. 2893 Gemarkung Michelbach.*
- e) Die befristete Waldumwandlung auf ca. 0,082 ha auf dem Flurstück-Nr. 2892 Gemarkung Michelbach.*

f) Die befristete Waldumwandlung auf ca. 0,009 ha auf dem Flurstück-Nr. 2876/1 Gemarkung Michelbach.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
5. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht nach Bekanntgabe der Genehmigung innerhalb von
6. 3 Jahren mit der Errichtung
oder
4 Jahren mit dem Betrieb der Anlage
begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
7. Für diese Entscheidung wird eine Gesamtgebühr in Höhe von 25.488,65 € festgesetzt.
8. Der Gebührenentscheidung liegen Herstellkosten von 13.657,500 € sowie Rohbaukosten von 6.826.250 € zugrunde.

[...]

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid unter Ziffer III Nebenbestimmungen enthält.

Auslegung der Unterlagen:

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung kann vom **09.04.2024** bis einschließlich **23.04.2024** auf der Homepage des Landratsamtes Hohenlohekreises unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen & Zustellungen“ eingesehen werden:

www.hohenlohekreis.de/windenergieanlage-windpark-oehringen-karlsfurtebene

Ebenso kann der Genehmigungsbescheid auf der Homepage der Stadt Öhringen unter öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Künzelsau, den 08.04.2024

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt